Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

Gericht: ArbG Frankfurt (Oder) 6. Kam- **Quelle:**

mer

Entscheidungs- 26.06.2014

datum:

Aktenzeichen: 6 BV 11/14 **Dokumenttyp:** Beschluss



Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Betriebsratswahl

Tenor

- 1. Die Betriebsratswahl des Betriebsrates für den Betrieb der durchgeführt vom 26. bis 28.03.2014 wird für unwirksam erklärt.
- 2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe

I.

- 1 Die Beteiligten streiten um die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Betriebsratswahl.
- Die Beteiligten zu 1 bis 5 sind wahlberechtigte Arbeitnehmer in dem Betrieb ... der Beteiligten zu 7. Der Beteiligte zu 6 ist der aus der dort vom 26. bis 28.03.2014 durchgeführten Betriebsratswahl hervorgegangene Betriebsrat.
- Wahlberechtigt zu der Wahl waren 671 Arbeitnehmer, davon 431 Männer und 240 Frauen.
- Der Wahlvorstand erließ am 15. Januar 2014 das Wahlausschreiben, wie es als Anlage AN 4 der Antragsschrift beigefügt ist (Bl. 14 dA). Auf Vor- und Rückseite trägt das Ausschreiben rechts oben Namen und Logo der Industriegewerkschaft ... und links oben daneben die Aussage: "Deine Wahl Mitdenken. Mitbestimmen. Mitmachen."
- 5 Das Wahlausschreiben wurde am 11. Februar 2014 an 14 Standorten im Betrieb ausgehangen.
- Mit Schreiben vom 26. Februar 2014, ausgehangen am 3. März 2014, machte der Wahlvorstand die beiden gültigen Vorschlagslisten bekannt. Dies waren die Vorschlagsliste 1 mit 21 Wahlbewerbern sowie die Vorschlagsliste 2 mit einem Wahlbewerber. Das Schreiben entspricht hinsichtlich Gewerkschaftsnamen, Logo und der daneben angebrachten Aussage dem Wahlausschreiben. Die Wahlbewerber der Liste 1 sind untereinander aufgeführt und fortlaufend durchnummeriert. Dabei ist die Zahl 12 doppelt bei dem der Reihenfolge nach 12 und dem der Reihenfolge nach 13. Kandidaten aufgeführt. Die Zahl 13 ist auf der Liste ausgelassen.

- Das Anschreiben des Wahlvorstandes vom 11. März 2014, mit dem er die Briefwahlunterlagen versandte, weist ebenfalls in der gleichen Gestaltung Gewerkschaftsnamen, Logo und der daneben angebrachten Aussage auf.
- Am 18. und 19. März 2014 tauschte der Wahlvorstand das Wahlausschreiben und die Bekanntmachung der gültigen Vorschlagslisten jeweils gegen inhaltlich gleichlautende Schreiben aus, auf denen das Gewerkschaftslogo und die zitierte Aussage nicht angebracht waren.
- Die Betriebsratswahl wurde vom 26. bis 28. März 2014 durchgeführt. Die dabei verwandten Stimmzettel nennen für beide Listen nur einen (Erst-) Bewerber.
- Am 28. März 2014 führte der Wahlvorstand die öffentliche Stimmauszählung durch und errichtete die Wahlniederschrift. Von 440 abgegebenen Wahlumschlägen waren 373 Stimmen gültig. Hiervon entfielen 297 Stimmen auf die Vorschlagsliste 1, 76 Stimmen auf die Liste 2. Bei der Verteilung der Betriebsratssitze auf die Listen ermittelte der Wahlvorstand eine Höchstzahl von 27 als ausreichend für den Einzug in den Betriebsrat.
- 11 Mit Aushang vom 03. April 2014 machte der Wahlvorstand die Namen der 11 gewählten Betriebsräte bekannt, darunter den Kandidaten der Liste 2.
- 12 Mit der am 04. April 2014 bei Gericht eingegangenen Antragsschrift machen die Beteiligten zu 1 bis 5 die Nichtigkeit hilfsweise die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl geltend. Sie sehen in der Gestaltung des Wahlausschreibens, der Bekanntmachung der gültigen Vorschlagslisten sowie der Briefwahlunterlagen einen Verstoß gegen das Gebot an den Wahlvorstand, sich gegenüber Wählern und Wahlbewerbern neutral zu verhalten. Die Gestaltung der Schreiben stelle eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Das Wahlausschreiben sei bei objektiver Betrachtung geeignet, mögliche Wahlbewerber und Wähler von der Kenntnisnahme des Ausschreibens abzuhalten. Der besonders schwerwiegende und sich jedermann aufdrängende Verstoß gegen das Neutralitätsgebot führt nach ihrer Auffassung zur Nichtigkeit der Wahl. Weitere, die Anfechtung begründende Verstöße ergeben sich ihrer Auffassung nach aus der Frist zwischen Erlass und Aushang der des Wahlausschreibens, dem Fehlen einer gemeinsamen Abstimmung der Bewerber der Liste über die Reihenfolge der Bewerber bzw. eine Information betroffener Bewerber über die Aussichtslosigkeit hinterer Listenplätze, den Fehler bei der Durchnummerierung der Liste 1, einer nicht hinreichende Prüfung der Voraussetzungen der Briefwahl seitens des Wahlvorstands sowie dem Unterlassen, den Briefwahlunterlagen einen Freiumschlag beizufügen.
- Die Beteiligten zu 1 bis 5 beantragen,
- die Betriebsratswahl vom 26.03. 28.03.2014 des Betriebsrats im Betrieb der E.DIS AG, Bereich Ost, wird für nichtig, hilfsweise für unwirksam erklärt.
- 15 Der Beteiligte zu 6 beantragt,
- den Antrag zurückzuweisen.
- 17 Er ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Wahl nicht gegeben seien. Insbesondere weise das Wahlausschreiben den in der Wahlordnung geforderten Mindestinhalt auf. Das Gewerkschaftslogo sei völlig unbedenklich und stelle im Ergebnis eine zulässige Wahlwerbung dar. Jedenfalls fehle ein Bezug zu dem Wahlergebnis. In diesem Zusammenhang verweist er auf die kollektive Koalitionsfreiheit und auf das Recht Gewerkschaften zu bestimmen, wen sie mit Wahlwerbung betrauen.

18 Die Beteiligte zu 7 erklärt, keinen Antrag stellen zu wolle	١.
--	----

Das Gericht hat die Wahlunterlagen beigezogen, die Gegenstand der mündlichen Anhörung waren.

II.

- 20 Von den Anträgen ist allein der Anfechtungsantrag erfolgreich.
- 21 1. Der Anfechtungsantrag ist zulässig und begründet.

a)

Der Anfechtungsantrag der Beteiligten zu 1 bis 5 erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie sie in § 19 Absatz 2 BetrVG geregelt sind. Danach sind zur Anfechtung berechtigt mindestens drei Wahlberechtigte, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder der Arbeitgeber. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Vorliegend haben fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer einen Anfechtungsantrag gestellt. Die Antragsschrift ist am 4. April 2014 und damit innerhalb der 14-tätigen Antragsfrist ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 3. April 2014 bei dem erkennenden Gericht eingegangen.

b)

Die materielle Voraussetzungen der Anfechtung aus § 19 Absatz 1 BetrVG - Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, Unterbleiben der Berichtigung und Möglichkeit der Wahlbeeinflussung - sind ebenfalls erfüllt. Mit dem Aufbringen des Gewerkschaftslogos auf das Wahlausschreiben und die weiteren Unterlagen hat der Wahlvorstand gegen die ihn treffende Neutralitätspflicht verstoßen. Der Austausch des Wahlausschreibens ist keine hinreichende Berichtigung. Die Beeinflussung des Wahlergebnisses kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da somit die Gestaltung des Wahlausschreibens die Anfechtbarkeit begründet, kann die Frage nach dem Bestehen weiterer Anfechtungsgründe offen bleiben.

aa)

Der Wahlvorstand hat mit dem Aufbringen des Gewerkschaftslogos auf Wahlausschreiben und die weiteren Unterlagen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren verletzt.

(1)

25 Der Wahlvorstand unterliegt einer Neutralitätspflicht (vgl. LAG Nürnberg 20. September 2011 - 6 TaBV 9/11 - Rn 109). Diese folgt aus dem ungeschriebenen Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber, wie er für jede demokratische Wahl Geltung beansprucht. Jeder Wahlbewerber soll die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren und damit die gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen haben (BAG 06.12.2000 - 7 ABR 34/99 - unter II 5). Der Wahlvorstand ist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrVG für die Einleitung und Durchführung der Betriebsratswahl verantwortlich. Ihm obliegt nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO) die Leitung der Wahl. Aus dem Grundsatz der Chancengleich-

heit folgt, dass der Wahlvorstand bei der Ausübung des Amtes alles zu unterlassen hat, was den Ausgang der Wahl und die Chancen (möglicher) Bewerber im Wettbewerb um Wählerstimmen im Verhältnis zu den Chancen anderer Bewerber beeinflussen könnte. Der Wahlvorstand hat deshalb bei der Ausübung seines Amtes jede Form von Sympathiebekundungen für einzelne Bewerber oder Vorschlagslisten bzw. diese unterstützende Gewerkschaften zu unterlassen.

(2)

- Die Neutralitätspflicht für den Wahlvorstand und die Verpflichtung, sich Bekundungen zu Gunsten einer Gewerkschaft zu enthalten, steht im Einklang mit der Garantie der koalitionsgemäßen Betätigung aus Art. 9 Absatz 3 des Grundgesetzes.
- In den Schutzbereich des Art. 9 Absatz 3 GG sind solche Betätigungen einbezogen, die dem Zweck der Koalitionen dienen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern. Die Wahl der Mittel, die die Koalitionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geeignet halten, bleibt unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG grundsätzlich ihnen überlassen. Die freie Darstellung organisierter Gruppeninteressen ist Bestandteil der gewährleisteten Betätigungsfreiheit, die Art. 9 Absatz 3 GG den Koalitionen gewährleistet (BVerfG 06.02.2007 1 BvR 978/05 Rn 22). Zu den geschützten Tätigkeiten zählt die Information von Mitgliedern und Nichtmitgliedern über Aktivitäten der Vereinigung, die der Erreichung des Koalitionszwecks, etwa der Verbesserung der Arbeitsbedingungen dienen sollen (BAG 20.01.2009 1 AZR 515/08 Rn 38).
- 28 Wahlwerbung vor Betriebsratswahlen durch Arbeitnehmer oder im Betrieb vertretene Gewerkschaften kann daher - neben der allgemeinen Meinungsfreiheit aus Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG zusätzlich dem Schutz der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Absatz 3 GG unterstehen (vgl. Fitting ua, Betriebsverfassungsgesetz § 20 BetrVG Rn 25). Dementsprechend dürfen Gewerkschaften Bewerber für Betriebsratswahlen unterstützen und für sie Wahlkampf führen. Grundsätzlich gilt dies auch für das Gewerkschaftsmitglied oder den Beschäftigten oder die Beschäftigte, die die gewerkschaftliche Verankerung der Bewerber um eine Betriebsratsmitgliedschaft unterstützen. Diese grundsätzliche Zulässigkeit der koalitionsfördernden Betätigung im Vorfeld von Betriebsratswahlen erfährt aber aus den Grundsätzen des Wahlrechts und der dargestellten Neutralitätspflicht Einschränkungen für Beschäftigte, die das Amt des Wahlvorstands ausüben. Hier gilt es die Koalitionsfreiheit in Einklang mit den Grundsätzen demokratischer Wahlen zu bringen, die - wie dargestellt - Einschränkungen der Freiheit, für die Gewerkschaft werbend aufzutreten, rechtfertigen. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Gewerkschaftswerbung im Betrieb auch im Vorfeld von Betriebsratswahlen gilt deshalb, insoweit sie dem Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber widerspricht, nicht für den Wahlvorstand.

cc)

Eine Berichtigung des Verstoßes ist nicht erfolgt. Insbesondere ist der Austausch der Wahlausschreiben keine Berichtigung im Sinne des § 19 Absatz 2 BetrVG. Der Neuaushang erfolgte kurzfristig vor dem Wahltermin ohne einen förmlichen Neuerlass oder die Setzung einer Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Damit wurde möglichen nachteiligen Folgen des Fehlers nicht hinreichend entgegengewirkt. Die Anforderungen, wie sie für eine Berichtigung aufgestellt werden - sei es Neuerlass des Wahlausschreibens (Richardi-Thüsing, Betriebsverfassungsgesetz, § 3 WO Rn 19) oder jedenfalls Setzung einer Nachfrist für Wahlvorschläge (Fitting ua, Betriebsverfassungsgesetz § 3 WO Rn 14) wurde nicht genügt. Überdies fehlt es an dem erforderlichen (vgl. LAG Hessen 22.03.2007 - 9 TaBV 199/06) Hinweis an die Belegschaft auf die Berichtigung.

dd)

30 Die Möglichkeit einer Ergebnisbeeinflussung kann nicht ausgeschlossen werden.

(1)

Nach der zutreffenden ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz BetrVG berechtigt ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nur dann nicht zur Anfechtung der Wahl, wenn er das Wahlergebnis objektiv weder ändern noch beeinflussen konnte. Dafür ist entscheidend, ob bei einer hypothetischen Betrachtungsweise eine Wahl ohne den Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zwingend zu demselben Wahlergebnis geführt hätte. Eine verfahrensfehlerhafte Betriebsratswahl muss nur dann nicht wiederholt werden, wenn sich konkret feststellen lässt, dass auch bei Einhaltung der Wahlvorschriften kein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Wahl (BAG 18.07.2012 - 7 ABR 21/11 - Rn 30).

(2)

Eine Beeinflussung der Wahl zwischen den zur Wahl zugelassenen Bewerbern scheidet nach den Besonderheiten des Wahlergebnisses der vorliegend gegenständlichen Betriebsratswahl aus. Der einzige Kandidat der Liste 2 ist in den Betriebsrat gewählt. Der von den Beteiligten zu 1 bis 5 angesprochene negativ mobilisierende Effekt - die Betriebsangehörigen wählen aus Verärgerung über ein parteiliches Agieren des Wahlvorstands den gewerkschaftsfernen Einzelkandidaten - erscheint der Kammer so fernliegend, dass er ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls gilt dies, wenn man in die Überlegungen einstellt, dass für den Einzug in den Betriebsrat 27 Stimmen ausreichten und der Einzelkandidat 76 Stimmen erzielt hat.

(3)

33 Das Wahlergebnis kann aber dadurch beeinflusst worden sein, dass infolge der Gestaltung des Wahlausschreibens Kandidaturen unterblieben sind. Das Logo steht auf dem Kopf des Schreibens. Bei flüchtiger Lektüre kann der Eindruck entstehen, die Information stamme von der Gewerkschaft. Nach Auffassung der Kammer kann dabei entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 6 nicht auf den verständigen Leser abgestellt werden, der das Wahlausschreiben insgesamt liest und zutreffend versteht. Vielmehr ist die durchschnittliche Bandbreite von Lesern in den Blick zu nehmen. Hier mag es sein, dass gewerkschaftsferne Mitarbeiter sich bei flüchtiger Kenntnisnahme und Lektüre des Eingangs des Schreibens veranlasst sehen konnten, den weiteren Inhalt des Schreibens nicht zur Kenntnis zu nehmen. Für in der Betriebsverfassung unerfahrene Mitarbeiter könnte allein aus der Gestaltung des Schreibens der Eindruck entstanden sein, die Beteiligung an der Wahl oder die Betätigung im Betriebsrat setze eine Gewerkschaftsmitgliedschaft voraus. Dies gilt umso mehr, als das Logo unmittelbar in Bezug zu der Wahlaufforderung gestellt ist. Die Kammer hatte zwar keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass es solche Missverständnisse gegeben hat. Insoweit erscheint aber der Sachverhalt nicht aufklärbar. Ansonsten müssten alle nicht kandidierenden Betriebsangehörigen entsprechend befragt werden. Deshalb hat die Kammer auf eine hypothetische Betrachtung abgestellt. Dabei erscheinen die entsprechenden Geschehensabläufe nicht als so fernliegend, dass für die Hypothese eines ordnungsgemäßen logofreien Wahlausschreibens mit hinreichender Sicherheit eine weitere erfolgversprechende Kandidatur ausgeschlossen werden kann.

2.

Der Antrag, die Nichtigkeit festzustellen ist unbegründet.

a)

Eine nichtige Wahl ist nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen. Erforderlich in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt. Erforderlich ist ein sowohl offensichtlicher als auch besonders grober Verstoß gegen Wahlvorschriften (BAG 15.11.2000 - 7 ABR 23/99 - unter B I).

b)

36 Solche offensichtlichen und groben Verstöße liegen nicht vor.

aa)

Wie dargestellt, kann eine Wahlbeeinflussung durch Aufbringen des Gewerkschaftslogos nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden. Anderseits beruht die Wahrscheinlichkeit einer Wahlbeeinflussung auf hypothetischen Überlegungen, die nur eine entsprechende Gefahr begründen. Die von der Kammer angenommene Wahrscheinlichkeit ist keineswegs so hoch, als dass davon gesprochen werden könnte, der Anschein einer gesetzmäßigen Wahl sei ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung der Antragsteller begründet die Verletzung der Neutralitätspflicht durch den Wahlvorstand daher nicht die Nichtigkeit der Wahl.

bb)

- Die Nichtigkeit ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der weiteren von den Beteiligten zu 1 bis 6 vorgebrachten Beanstandungen. Diese sind ebenfalls keine groben und offensichtlichen Verstöße, die auch in ihrer Gesamtschau dem Anschein einer gesetzmäßigen Wahl entgegenstehen.
- Unschädlich erscheint, dass das Wahlausschreiben am 25. Januar 2014 erlassen und erst am 11.02.2014 ausgehangen hat. Die von § 3 WO vorgegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen von zwei Wochen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und zum Wahltermin von 6 Wochen blieben gewahrt.
- Die von den Antragstellern vermisste gemeinschaftliche Abstimmung aller Kandidaten der Liste 1 über die Reihenfolge der Kandidatur oder eine unzureichende Information über die Aussichtslosigkeit eines hinteren Listenplatzes stellt keinen groben Verstoß gegen Wahlvorschriften dar. Nach der Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 WO ist Voraussetzung der Gültigkeit der Vorschlagliste, dass die Bewerber der Aufnahme in die Liste schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmung deckt den Platz des Bewerbers in der Reihenfolge ab, ohne dass das BetrVG oder die WO Verfahrens- oder Informationserfordernisse im Verhältnis der Listenmitglieder untereinander aufstellen würden.
- Die Doppelvergabe der Nummer 12 bei der Durchnummerierung der Wahlbewerber der Liste 1 hat höchstens geringes Gewicht als Verstoß gegen Wahlvorschriften. § 6 Absatz 3 WO verlangt, dass die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer auf den Listen erscheinen. Die erkennbare Reihenfolge blieb vorliegend für die Liste 1 gewahrt. Sie ergibt sich bereits aus der Auflistung der Kandidaten untereinander und der im Übrigen zutreffenden Nummerierung.
- Die Zulassung von Briefwahlanträgen, die ohne Begründung waren, stellt ebenfalls keinen groben Verstoß gegen § 24 WO dar. Nach der dort enthaltenen Regelung ist Voraussetzung der schriftlichen Stimmabgabe, dass der Wahlberechtigte im Wahlzeitraum betriebsabwesend ist. Unter bestimmten, in § 24 Absatz 2 WO näher bezeichneten Voraussetzungen, hat der Wahl-

vorstand den betroffenen Wahlberechtigten unaufgefordert die Briefwahlunterlagen zukommen zu lassen. Im Übrigen setzt die Übersendung ein entsprechendes Verlangen des oder der Wahlberechtigten voraus. Der Antrag sollte zwar begründet werden. Eine Nachprüfungspflicht des Wahlvorstands wird aber in der Kommentarliteratur verneint (Fitting ua, Betriebsverfassungsgesetz § 24 WO Rn 3 mwN).

- Die Unterlassung, den Briefwahlunterlagen einen Freiumschlag beizufügen, widerspricht dem Gebot aus § 24 Absatz 1 Nr. 5 WO. Vor dem Hintergrund der Anzahl der Briefwähler und der nach den Wahlunterlagen feststellbaren geringen Anzahl der nicht rückläufigen Briefwahlunterlagen führt der Verstoß aber keineswegs zu einer offensichtlich nicht gesetzmäßigen Wahl.
- Die fehlerhafte Gestaltung der Stimmzettel für die Liste 1 ist nur der Listenführer und nicht beide Erstbewerber genannt erschließt sich erst bei detaillierter Kenntnis der WO, die in § 11 Absatz 2 WO die Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber verlangt. Von Offensichtlichkeit oder Grobheit des Verstoßes kann keine Rede sein.

© juris GmbH